



Stefan Lenzen

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
Sprecher für Arbeit und Soziales der FDP-Landtagsfraktion NRW
Sprecher für Integration und Flüchtlinge der FDP-Landtagsfraktion NRW

Landtag NRW • Stefan Lenzen MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Rede zum Dritten Gesetz zur Änderung des
Landesausführungsgesetzes zum
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -
Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 884-4408
Fax: (0211) 884-3677
E-Mail: stefan.lenzen
@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 24.11.2021

- Es gilt das gesprochene Wort -

Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir werden heute eine Gesetzesänderung verabschieden, bei der bereits in den Beratungen des Ausschusses Einvernehmen aller Fraktionen bestand. Die darin vorgesehenen Änderungen beinhalten vorrangig die Umsetzung einer bundesgesetzlichen Anpassung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, weil sie als wesentliche Erweiterung bereits bestehender Sozialhilfepflichten anzusehen sind und der Bundesgesetzgeber damit eine unzulässige Aufgabenübertragung auf die Kommunen vorgenommen habe.

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 hat der Bundesgesetzgeber inzwischen geregelt, dass für diese Leistungen die Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind. Daraus folgt der zwingende Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene vor Jahresende.

Dies setzen wir um, indem wir im AG SGB XII regeln, dass die bisherigen Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe auch für die Ausführung der Aufgaben des kommunalen Bildungspakets fortgelten.

Hinsichtlich der Beteiligung sozial erfahrener Dritter wird ein Vorschlag aus der Praxis sowie der Transparenzkommission aufgenommen, mit einer Landesermächtigung zu Bürokratieabbau und Vereinfachung des Verfahrens beizutragen.

So wird die Entscheidung, ob zukünftig sozial erfahrene Dritte beim Erlass von Verwaltungsvorschriften oder im Widerspruchsverfahren zu beteiligen sind, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe überlassen bzw. in deren Ermessen gestellt.

Ich danke Ihnen!